



**Isfried Fischer**  
**Berufsmäßiger Stadtrat**  
Soziales, Jugend und Gesundheit

Auf der Schanz 39  
85049 Ingolstadt

Telefon  
(0841) 3 05-50 001  
Telefax  
(0841) 3 05-50 019  
E-Mail  
Isfried.fischer@ingolstadt.de  
Zimmer  
302

Herrn Stadtrat  
Georg Niedermeier  
Friedrichshofener Straße 15a  
85049 Ingolstadt

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen  
17.10.2024

**Bitte bei Antwort angeben**  
Unsere Zeichen  
V-Fi

21.10.2024

## **Fragen zur Zukunft der ANKER Unterkunftsdependance in der Neuburger Straße**

Sehr geehrter Herr Stadtrat Niedermeier,

Ihre Fragen darf ich im Auftrag von Herrn Oberbürgermeister Dr. Scharpf wie folgt beantworten.  
Zur leichteren Lesbarkeit sind Ihre Fragen den Antworten vorangestellt:

### **Frage 1:**

***Auch der Mietvertrag an der Neuburger Straße für die dortige Asylbewerberunterkunft in Containern endet im August nächsten Jahres. Wird die Stadt den Vertrag mit der Regierung verlängern?***

Das Mietverhältnis über die Containeranlage in der Neuburger Straße, die heute Unterkunftsdependance der ANKER Einrichtung ist, besteht zwischen der IFG Ingolstadt AöR und der Immobilien Freistaat Bayern und endet am 31. August 2025. Die Stadt Ingolstadt als Grundstückseigentümerin der entsprechenden Flächen hat diese an die IFG zu diesem Zweck verpachtet.

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien am 2. Oktober mündlich vorgetragen, wird die Verwaltung den Stadtratsgremien vorschlagen, die Grundstücksflächen für einen befristeten Zeitraum weiterhin dem Freistaat Bayern zum Betrieb einer Unterkunftsdependance der ANKER Einrichtung zu vermieten/verpachten. Der Freistaat Bayern hat seinerseits signalisiert, dass ein Interesse an einer Verlängerung bis zum Jahr 2028 besteht. Entsprechende Vertragsverhandlungen wären erst noch zu führen.

### **Frage 2:**

***Kann diese Anlage ohne Gefährdung der Asylbewerber und Asylbewerberinnen weitere Jahre genutzt werden?***

**Frage 3:**

**Ist eine Überprüfung der Containeranlage an der Neuburger Straße vorgesehen und sollte diese Unterkunft weiter genutzt werden, sind entsprechende Sanierungsarbeiten angedacht?**

Die beiden Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet: Schon während des bisherigen Mietverhältnisses obliegen aufgrund des besonderen Mietobjekts die Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Durchführung von Schönheitsreparaturen dem Freistaat Bayern als Mieter. Gleiches gilt für die Verkehrssicherungspflicht und damit insbesondere die Verpflichtung, den Mietgegenstand auf Gefahrenquellen zu überprüfen und Abhilfe zu schaffen. Zum Ende der bisher vereinbarten Mietzeit hat der Freistaat Bayern durch die (unterstellt auch bis dahin) vollständige Zahlung der Miete die Containeranlage einschließlich des Zauns sowie der Schutzwand und des Ballfangzauns erworben. Das Eigentum geht dann auf den Freistaat Bayern über.

Der Freistaat ist seinen vertraglichen Verpflichtungen bisher stets nachgekommen. Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass aus Sicht der die Unterkunftsdependance betreibenden Regierung von Oberbayern ein Weiterbetrieb der Containeranlage zumindest für den angefragten Verlängerungszeitraum möglich ist. Ab September 2025 – den Abschluss eines Verlängerungs- bzw. Anschlussvertrages unterstellt - obliegen die Unterhalts- und Verkehrssicherungspflichten dem Freistaat schon aufgrund seiner Eigenschaft als dann künftigem Eigentümer der Anlage.

**Frage 4:**

**Sollte eine Unterbringung an der Neuburger Straße nicht weiter in Betracht gezogen werden, wo würden die derzeit ca. 257 dort beherbergten Asylbewerberinnen und Asylbewerber untergebracht werden?**

Sollte der Stadtrat eine Verlängerung der Nutzung des Grundstückes für den Zweck des Betriebs einer Unterkunftsdependance der ANKER Einrichtung ablehnen oder eine Einigung über die künftigen Vertragsmodalitäten mit dem Freistaat Bayern nicht erreicht werden können, müssten die Bewohnerinnen und Bewohner durch die Regierung von Oberbayern verlegt werden.

Ganz allgemein erfolgt der Aufenthalt in der ANKER Einrichtung, da es sich um eine Ankunfts- und Rückführungseinrichtung handelt, in jedem Einzelfall nur befristet. Alleinstehende Asylantragsteller sind bundesrechtlich grundsätzlich längstens bis zu 18 Monaten, Familien mit minderjährigen Kindern längstens bis zu 6 Monaten verpflichtet, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 AsylG). Alle heute zum Wohnen in der ANKER Dependance an der Neuburger Straße verpflichteten Familien werden daher im August 2025 nicht mehr dort wohnen (dürfen), weil sie entweder freiwillig ausgereist sind, rückgeführt wurden, in eine Form der Anschlussunterbringung, vorrangig in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG), verlegt wurden oder weil sie ein Bleiberecht erhalten haben und daher zur privaten Wohnsitznahme berechtigt sind. Für alleinstehende Geflüchtete kommt abhängig von der Aufenthaltsdauer und dem Verfahrensstand des Asylantrages zusätzlich zu den eben genannten Möglichkeiten auch die Verlegung in einen anderen Teil der ANKER Einrichtung in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Isfried Fischer

**II. Abdruck an alle weiteren Stadtratsfraktionen und -gruppierungen z.K.**